

Übungsfall 20

Dachpfannen

Sachverhalt

Vogt (V) liefert aufgrund eines Kaufvertrags von ihr produzierte Dachpfannen an die Kaiser-GmbH (K-GmbH), die auf einem ihr gehörenden Grundstück ein Bürogebäude errichtet. In den wirksam vereinbarten Lieferbedingungen der V heißt es wie folgt:

„Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.“

Gehen Sie davon aus, dass sich 30 % der gelieferten Dachpfannen bereits auf dem Dach befinden und mit Sturmhaken befestigt sind, sich aber mit geringem Aufwand und ohne Beschädigung wieder entfernen lassen. Die anderen 70 % der Dachpfannen lagern vor dem Gebäude.

Weil die K-GmbH den fälligen Kaufpreis nicht wie vereinbart zahlt und es hartnäckige Gerüchte über eine bevorstehende Insolvenz der K-GmbH gibt, verlangt V unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt die „sofortige Rückgabe“ sämtlicher Dachpfannen von der K-GmbH. Zu Recht?

Hinweis an den Bearbeiter: Es ist nur ein sachenrechtlicher Anspruch zu prüfen.